

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Springe

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 29. August 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Junge Menschen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt. Die Berücksichtigung ihrer Stimmen, Ideen und Perspektiven in politischen Diskussionen ermöglicht eine vielfältige Betrachtung unterschiedlicher Bedarfe. Durch die Einbindung ihrer Erfahrungswerte können umfassende und zukunftsorientierte Lösungsansätze in die Gesellschaft integriert werden.

Damit sich Jugendliche und Heranwachsende nach § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) aktiv beteiligen können ist eine Plattform erforderlich, die den kommunalpolitischen Dialog langfristig ermöglicht. Das Jugendparlament Springe soll diese Beteiligungsplattform sein. Es bietet ein institutionelles Fundament, um aktiv an demokratischen Debatten mitwirken, Anliegen und Ideen formulieren sowie Vorschläge einbringen und sich für deren Realisierung einsetzen zu können.

Dabei verfolgt das Jugendparlament das Ziel, die Interessen der jungen Menschen in kommunalen Entscheidungsprozessen zu vertreten und so eine jugendgerechte Stadtentwicklung zu fördern. Durch ihr Engagement lernen Jugendliche und Heranwachsende, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, ihre Meinung in Diskursen zu vertreten und ein Verständnis für politische Prozesse zu entwickeln. Gleichzeitig werden Demokratieverständnis und Wirksamkeitserfahrungen gefördert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für die Arbeit des Jugendparlamentes ist diese vom Rat der Stadt Springe beschlossene Satzung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es trägt den Namen „Jugendparlament der Stadt Springe“.
- (3) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz des Jugendparlaments hat die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister. Die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung vom Jugendparlament gewählt.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Sofern die in Satz 1 genannten Vorschriften die Anwendung dortiger amtlicher Muster und Vordrucke verlangen, so sind diese auf die Bedürfnisse der Wahl zum Jugendparlament redaktionell anzupassen, soweit ihr Wesen hierdurch nicht verändert wird.

- (6) Das Jugendparlament agiert, soweit gesetzlich nicht anders gefordert, papierlos und erhält alle Sitzungsunterlagen digital.

§ 2 Ziele

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen von jungen Menschen in der Stadt Springe. Die Mitglieder des Jugendparlamentes üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Gesetze parteipolitisch und konfessionell neutral sowie nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung, aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder des Jugendparlamentes beschränkt wird. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das Jugendparlament ist erreichbar für alle Anliegen von jungen Menschen und regt diese zum Austausch über (jugend-)politische Themen an.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament gestaltet die Kommunalpolitik in Springe mit Rücksicht auf die Belange von jungen Menschen mit.
- (2) Dem Jugendparlament obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen von jungen Menschen,
 2. Berücksichtigung der Vielfalt der Lebenswelten von jungen Menschen sowie diskurs- und handlungsorientierter Einsatz für deren Teilhabe und zugleich Vermeidung sozialen Ausschlusses der jungen Menschen,
 3. Ansprechpartner für alle in Springe ansässigen Institutionen und Organisationen bezüglich der Belange von jungen Menschen,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen und Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen,
 5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Springe zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der jungen Menschen unter Beachtung des Absatzes 3.
- (3) Das Jugendparlament nimmt keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. Das Jugendparlament ist nicht zur Rechtsberatung befugt.
- (4) Das Jugendparlament plant und führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Aktionen und Veranstaltungen einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (5) Das Jugendparlament organisiert mit der Unterstützung der Stadt Springe die Selbsterhaltung des Jugendparlamentes.

§ 4 Rechte

- (1) Sofern der Rat unter Berücksichtigung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen beschließt, ein Mitglied des Jugendparlaments in einen Fachausschuss aufzunehmen, so entscheidet das Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter in den jeweiligen Fachausschuss des Rates der Stadt Springe zu entsenden ist. Aus der Berufung erschließt sich in den Fachausschüssen ein Rede- und Antragsrecht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Jugendparlament kann jederzeit Anträge an die Verwaltung stellen.
- (3) Das Jugendparlament kann bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Wunsch äußern, Themen auf die Tagesordnungen des Rates und der jeweiligen Fachausschüsse zu setzen.
- (4) Das Jugendparlament hat das Recht, Änderungsanträge für die Satzung des Jugendparlaments an den Rat der Stadt Springe zu stellen.
- (5) Das Jugendparlament hat das Recht, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments gemäß dem Verfahren aus Absatz 1 in überregionale Jugendparlamente zu entsenden.

§ 5 Verschwiegenheit der Mitglieder

Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Jugendparlamentes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Springe, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Springe, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 7 Konstituierung, Wahlperiode

- (1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die erste Sitzung findet innerhalb von einem Monat nach Beginn der Wahlperiode statt. Die erste Sitzung wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle geleitet. Die Geschäftsstelle besteht aus den zuständigen Organisationseinheiten Gremienbetreuung und Zentrale Dienste sowie Jugend und Familie.

- (2) In der ersten Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Jugendbürgermeisterin oder einen Jugendbürgermeister. Zudem werden bis zu drei Stellvertretungen gewählt.
- (3) Das Jugendparlament wird auf zwei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.01.2025.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter.
- (2) § 10 NKWG findet auf die Wahl des Jugendparlaments der Stadt Springe keine Anwendung. Die Aufgaben des Wahlausschusses werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter übernommen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten spätestens zwei Monate vor Beginn des Wahlzeitraums mit ortsüblicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und benennt den Fristbeginn sowie das Fristende zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Einreichungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen. Bei einer Einreichung von neun oder weniger Wahlvorschlägen setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine zweiwöchige Nachfrist.
- (2) Wahlvorschläge können formlos von wählbaren Personen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Zuname der Kandidatin oder des Kandidaten
 2. Geburtsdatum
 3. Aktuelle berufliche Tätigkeit
 4. Anschrift
 5. E-Mail-Adresse
 6. Unterschriebene Zustimmungserklärung für die Wahlbewerbung der Kandidierenden, bei Minderjährigkeit zzgl. der Unterschrift der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beschließt nach Ablauf der Einreichungsfrist, im Falle einer Nachfrist nach deren Ablauf unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt diese ortsüblich bekannt.
- (4) Werden nicht mehr Kandidierende zur Wahl zugelassen als Sitze zu vergeben sind, also neun oder weniger, werden die jeweiligen Kandidierenden ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Springe in das Jugendparlament berufen.
- (5) Zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Springe bildet das Gebiet der Stadt Springe einen Wahlbereich als Wahlgebiet. § 7 NKWG sowie § 3 NKWO finden für die Wahl des Jugendparlaments der Stadt Springe keine Anwendung.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Online-Wahl. Der Wahltag ist der erste Tag des Wahlzeitraums. Der Wahlzeitraum beträgt zehn Tage. Die Festlegung des Wahlzeitraums und der übrigen Termine obliegen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erfolgt mittels ortsüblicher Bekanntmachung vor oder zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung mitsamt einer persönlichen Kennung und einem Passwort für die Online-Wahl-Plattform wird mindestens zehn Tage vor Beginn des Wahlzeitraums postalisch an alle Wahlberechtigten versendet. Sollte den Wahlberechtigten kein technisches Endgerät zur Wahl zur Verfügung stehen, können sich diese an die Geschäftsstelle wenden.
- (3) Die Stimmzettel mit Angabe der Vor- und Nachnamen, des Alters und der aktuellen Tätigkeit der Kandidierenden werden manuell online erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (4) Alle Wahlberechtigten haben maximal drei Stimmen. Jeder und jedem Kandidierenden darf maximal eine Stimme gegeben werden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf der Online-Wahl-Plattform diejenigen Personen, denen sie ihre Stimme geben möchten, durch Anklicken kennzeichnen. Alle in anderer Weise abgegebenen Stimmen sind ungültig.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums auf der Basis des Ergebnisses der Onlinewahl fest, wie viele Stimmen jeweils auf die Kandidierenden entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, welches die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidierenden, sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich bekannt.
- (3) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 12 Sitzerwerb, Sitzverlust

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidierenden über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament beginnt mit Beginn der Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.

- (3) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist das Jugendparlament aufgelöst. Der Rat stellt die Auflösung durch Beschluss fest; die Beschlussvorlage wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Bis zur Auflösung nach Satz 4 führt das bisherige Jugendparlament die Geschäfte fort. Nach der Auflösung ist unverzüglich ein neuer Wahlzeitraum nach § 10 Abs. 1 festzulegen.
- (4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendparlament ist § 52 NKomVG anwendbar.

§ 13 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister eine Sitzung des Jugendparlamentes einzuberufen.
- (2) Der Jugendbürgermeisterin oder dem Jugendbürgermeister obliegt es in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass ein von ihr oder von ihm gewünschter Beratungsgegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl, der Beratungsgegenstand oder berechnigte Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt das Jugendparlament nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 14 Protokolle

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist allen Mitgliedern des Jugendparlamentes und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister digital zu übersenden. Es steht der Öffentlichkeit, mit Ausnahme des nichtöffentlichen Teils, zur Verfügung.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Springe.

§ 16
Verfügunqsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält das Jugendparlament ein Budget. Aus dem Budget kann ein Auslagenersatz für die Mitglieder des Jugendparlamentes gezahlt werden.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt Springe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß zu erfassen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

31832 Springe, 29.08.2024

STADT SPRINGE
gez. Springfield
Der Bürgermeister

Die Satzung vom 29.08.2024 wurde am 18.09.2024 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 21.09.2024 veröffentlicht. Sie trat am 01.09.2024 in Kraft.